



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 2023

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	16.10.2023	Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	1374
20301	05.12.2023	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Landespflege 2.2	1374
203015	05.12.2023	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Umwelt 2.2	1374
2222	19.12.2023	Gesetz zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)	1375
301	11.12.2023	Vierte Verordnung zur Änderung der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren.	1383
75	19.12.2023	Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)	1386
764	14.12.2023	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest	1389

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

12

**Verordnung
zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungs-
wichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Oktober 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 233) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen

Lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Organisationseinheiten, deren Aufgaben die Aufrechterhaltung des Betriebs und der Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik sind und deren Ausfall die Tätigkeit der obersten Landesbehörden sowie der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde.

§ 2

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2023

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2023 S. 1374

20301

**Verordnung zur Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsverordnung Landespflege 2.2**

Vom 5. Dezember 2023

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642), verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Landespflege 2.2 vom 21. Januar 2019 (GV. NRW. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Ämtergruppe“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Ämtergruppe“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017

(BGBl. I S. 1570) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Oberprüfungsamt sendet den Zulassungsbescheid an die Referendarinnen und Referendare sowie einen Abdruck an die Ausbildungsbehörde und stellt die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Referendarin oder dem Referendar fristgerecht elektronisch zur Verfügung. Auf Antrag nach § 17 Absatz 3 Satz 5 übersendet das Oberprüfungsamt die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Referendarin oder dem Referendar in Papierform.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Original unmittelbar“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses ist in einer beizufügenden Erklärung zu versichern. Die häusliche Prüfungsarbeit wird elektronisch abgegeben. Bei der elektronischen Abgabe ist am Abgabetag die Erklärung zusätzlich in Papierform mit Originalunterschrift an das Oberprüfungsamt zu senden. Die Referendarin oder der Referendar kann mit dem Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen beim Oberprüfungsamt anstelle der elektronischen Übermittlung und Abgabe die Übermittlung und Abgabe in Papier verlangen. Eine Prüferin oder ein Prüfer können in begründeten Fällen ebenfalls die Abgabe in Papierform verlangen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2023

Der Minister
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Oliver Krischer

– GV. NRW. 2023 S. 1374

203015

**Verordnung zur Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsverordnung Umwelt 2.2**

Vom 5. Dezember 2023

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642), verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Umwelt 2.2 vom 3. September 2018 (GV. NRW. S. 512, ber. 2019 S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Ämtergruppe“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Ämtergruppe“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. am Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe, in § 14 Absatz 3 und 6 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Altersgrenzen um mindestens zwei Jahre unterschreitet; § 14 Absatz 5, 7, 10 und 11 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Oberprüfungsamt sendet den Zulassungsbescheid an die Referendarinnen und Referendare sowie einen Abdruck an die Ausbildungsbehörde und stellt die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Referendarin oder dem Referendar fristgerecht elektronisch zur Verfügung. Auf Antrag nach § 17 Absatz 3 Satz 5 übersendet das Oberprüfungsamt die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Referendarin oder dem Referendar in Papierform.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Original unmittelbar“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses ist in einer beizufügenden Erklärung zu versichern. Die häusliche Prüfungsarbeit wird elektronisch abgegeben. Bei der elektronischen Abgabe ist am Abgabetag die Erklärung zusätzlich in Papierform mit Originalunterschrift an das Oberprüfungsamt zu senden. Die Referendarin oder der Referendar kann mit dem Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen beim Oberprüfungsamt anstelle der elektronischen Übermittlung und Abgabe, die Übermittlung und Abgabe in Papier verlangen. Eine Prüferin oder ein Prüfer können in begründeten Fällen ebenfalls die Abgabe in Papierform verlangen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2023

Der Minister
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver Krischer

2222

Gesetz zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

Vom 19. Dezember 2023

§ 1

(1) Der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), der zuletzt durch den Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574) geändert worden ist, wird in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz zugestimmt.

(2) Die Zusatzvereinbarung wird durch Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zugleich bekanntgemacht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus Optendrenk

Anlage

**Zusatzvereinbarung
zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des
öffentlichen Rechts -,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentli-
chen Rechts -,
der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und
dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.
vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314),
zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022
(GV. NRW. S. 574)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Hendrik Wüst MdL,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dr. Oded Horowitz und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands Dr. Robert Neugröschel,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorsitzenden Zwi Rappoport und den stellvertretenden Vorsitzenden Gligory Rabinovich,

der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Abraham Lehrer und Dr. Michael Rado, und

dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch die Vorsitzende Alexandra Khariakova und das Mitglied des Vorstands Rafi Rothenberg,

wird die folgende Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574) getroffen:

Präambel

Die Vertragsparteien des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574) – im Folgenden „Staatsvertrag“ – verurteilen den von der Hamas am 7. Oktober 2023 begangenen Terrorangriff auf Israel auf das Schärfste. Mit Erschütterung und Besorgnis haben die Vertragsparteien zur Kenntnis genommen, dass auch auf den Straßen in Nordrhein-Westfalen die begangenen Greueltaten bejubelt werden, Hass und Antisemitismus aufflammen und Jüdinnen und Juden sich nicht mehr sicher fühlen.

Die Landesregierung geht mit allen verfügbaren Mitteln des Rechtsstaates gegen diejenigen vor, die die Sicherheit Israels und der Jüdinnen und Juden in Nordrhein-Westfalen und überall auf der Welt bedrohen. Jüdische Einrichtungen unterstehen dem besonderen Schutz des Staates.

Der Schutz und die angstfreie Entfaltung jüdischen Lebens in Nordrhein-Westfalen ist nicht nur historische Verantwortung, sie ist auch ein unverzichtbares Fundament unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sie ist Staatsräson.

In Anbetracht dessen schließen die Vertragsparteien über den Staatsvertrag hinaus folgende Zusatzvereinbarung:

Artikel 1 **Höhe und Verwendung der Landesleistung**

(1) Die nach Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages im Jahr 2024 durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erbringenden Landesleistungen werden um zusätzliche 1,5 Mio. EUR für Aufwendungen für zusätzliche Sicherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit Wachdiensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags erhöht.

(2) Für die Verteilung der zusätzlich mit dieser Zusatzvereinbarung bereitgestellten Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR finden die mit Artikel 2 Absätzen 4 und 5 des Staatsvertrages festgelegten Modalitäten Anwendung.

(3) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, gemeinsam eine Verstetigung der nach Absatz 1 für das Jahr 2024 zunächst einmalig bereitgestellten Mittel ab dem Jahr 2025 anzustreben.

Artikel 2 **Parlamentsvorbehalt und Inkrafttreten**

Diese Zusatzvereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen und wird mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam.

Die Zusatzvereinbarung wird zu Urkundszwecken fünffach unterzeichnet.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

 , den 06 Dezember 2023 
Ort Hendrik Wüst MdL *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

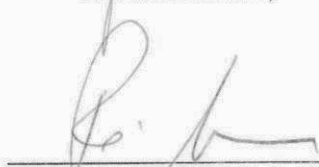
Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Düsseldorf, den 8. Dezember 2023
Ort


Dr. Oded Horowitz *)

Aachen, den 11. Dezember 2023
Ort


Dr. Robert Neugröschel *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574).

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Dortmund, den 7. Dezember 2023 Zwi Rappoport
Ort Zwi Rappoport *)

Bochum, den 7. Dezember 2023 Grigory Rabinovich
Ort Grigory Rabinovich *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574).

Für die Synagogen-Gemeinde Köln
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

<u>Köln</u> Ort	, den 7. Dezember 2023	<u>E. Lehrer</u> Abraham Lehrer *)
<u>Köln</u> Ort	, den 7. Dezember 2023	<u>Dr. Michael Rado</u> Dr. Michael Rado *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574)

Für den Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e. V.

Bielefeld, den 7. Dezember 2023 A. Khariakova
Ort Alexandra Khariakova *)

Bielefeld, den 7. Dezember 2023 
Ort Rafi Rothenberg *)

*) Die vorstehende Unterschrift bestätigt die Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert durch Sechsten Änderungsvertrag vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 574).

301

**Vierte Verordnung zur Änderung
der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung
Straf- und Bußgeldverfahren**

Vom 11. Dezember 2023

Auf Grund des § 32 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, sowie auf Grund des § 110a Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren vom 3. Juli 2023 (GV. NRW. S. 486), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1162, ber. S. 1247) geändert worden ist, erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2023

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage

Gericht/Staatsanwaltschaft
Staatsanwaltschaft Aachen
Staatsanwaltschaft Arnsberg
Staatsanwaltschaft Bielefeld
Staatsanwaltschaft Bochum
Staatsanwaltschaft Bonn
Staatsanwaltschaft Detmold
Staatsanwaltschaft Dortmund
Staatsanwaltschaft Duisburg
Staatsanwaltschaft Düsseldorf
Staatsanwaltschaft Essen
Staatsanwaltschaft Hagen
Staatsanwaltschaft Kleve
Staatsanwaltschaft Köln
Staatsanwaltschaft Krefeld
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach
Staatsanwaltschaft Paderborn
Staatsanwaltschaft Siegen
Staatsanwaltschaft Wuppertal
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Generalstaatsanwaltschaft Hamm
Generalstaatsanwaltschaft Köln
Amtsgericht Aachen
Amtsgericht Arnsberg
Amtsgericht Bad Berleburg
Amtsgericht Bergisch Gladbach
Amtsgericht Bielefeld
Amtsgericht Bonn
Amtsgericht Brilon
Amtsgericht Brühl
Amtsgericht Detmold
Amtsgericht Dinslaken
Amtsgericht Dorsten
Amtsgericht Duisburg
Amtsgericht Duisburg-Hamborn
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
Amtsgericht Düren
Amtsgericht Düsseldorf
Amtsgericht Eschweiler
Amtsgericht Essen
Amtsgericht Erkelenz
Amtsgericht Euskirchen
Amtsgericht Geldern
Amtsgericht Gelsenkirchen
Amtsgericht Gladbeck
Amtsgericht Grevenbroich
Amtsgericht Gummersbach
Amtsgericht Hamm
Amtsgericht Höxter
Amtsgericht Iserlohn
Amtsgericht Kleve
Amtsgericht Krefeld

Amtsgericht Lemgo
Amtsgericht Lennestadt
Amtsgericht Leverkusen
Amtsgericht Lippstadt
Amtsgericht Lüdenscheid
Amtsgericht Menden
Amtsgericht Meschede
Amtsgericht Mettmann
Amtsgericht Moers
Amtsgericht Monschau
Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
Amtsgericht Neuss
Amtsgericht Oberhausen
Amtsgericht Olpe
Amtsgericht Remscheid
Amtsgericht Rheinberg
Amtsgericht Siegburg
Amtsgericht Siegen
Amtsgericht Soest
Amtsgericht Solingen
Amtsgericht Velbert
Amtsgericht Waldbröl
Amtsgericht Warburg
Amtsgericht Warstein
Amtsgericht Wesel
Amtsgericht Wipperfürth
Amtsgericht Wuppertal
Landgericht Aachen
Landgericht Bonn
Landgericht Duisburg
Landgericht Düsseldorf
Landgericht Kleve
Landgericht Mönchengladbach
Landgericht Wuppertal
Oberlandesgericht Düsseldorf
Oberlandesgericht Köln

75

**Gesetz
über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
sowie Gemeinden an der Windenergienutzung
in Nordrhein-Westfalen
(Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
sowie Gemeinden an der Windenergienutzung
in Nordrhein-Westfalen
(Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)**

Vom 19. Dezember 2023

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen. Daher soll das Gesetz auch dazu beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen zu erhöhen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern und die Erfolgchancen für Windenergieprojekte durch sinnvolle Kommunikations- und Beteiligungsprozesse unter Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen vor Ort zu verbessern. In Ermangelung einer bundeseinheitlichen Beteiligungsverpflichtung sieht dieses Gesetz als Regelfall eine Beteiligungsvereinbarung nach § 7 vor, die sich wertmäßig an der Ersatzbeteiligung nach § 8 ausrichten soll.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich von Absatz 2 bis 5, für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, und für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen und innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) liegen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen. Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 ist vom Vorhabenträger gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen und von dieser festzustellen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden,

die den Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht entsprechen.

§ 3

Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen nach § 2 Absatz 1 zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger.

(2) Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen, für die von einem Vorhabenträger im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb beantragt werden.

(3) Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots.

(4) Beteiligungsentwurf ist der vom Vorhabenträger zu entwerfende Vorschlag für eine Beteiligungsvereinbarung.

(5) Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die finanzielle Beteiligung der nach den §§ 5 und 6 Berechtigten.

(6) Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage eines Vorhabens befinden.

(7) Zuständige Behörde ist die Behörde nach § 12 Absatz 1.

§ 4

Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs

(1) Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung im Sinne der §§ 4 oder 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit es sich um einen vollständigen Austausch von Anlagen handelt, hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Genehmigung zu informieren. Der Umfang der Informationen entspricht dabei den vom Vorhabenträger auf Grund der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, abzugebenden Angaben.

(2) Führt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Veränderung des Standorts des Vorhabens, welche die beteiligungsberechtigten Gemeinden verändert, so ist die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen hierüber zu informieren. Eine wirksame Beteiligung nach den §§ 7 oder 8 wird hierdurch nicht berührt. Die Pflichten des Vorhabenträgers aus diesem Gesetz sind durch die wirksame Beteiligung erfüllt.

(3) Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung. Vor Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfes tritt der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen. Der frühzeitige Austausch soll nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erfolgen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

(4) Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Absatz 3 bis spätestens sechs Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor. Den Beteiligungsentwurf legt der Vorhabenträger zudem der zuständigen Behörde zur weiteren Nutzung im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bis spätestens zwei Wochen nach Einreichung bei den Standortgemeinden vor. Die Standortgemeinde meldet innerhalb

von drei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfes eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsentwurf an den Vorhabenträger.

§ 5

Beteiligungsberechtigte Personen

Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus die Beteiligung natürlicher und juristischer Personen vorsehen, die seit mindestens drei Monaten Eigentümer eines Grundstückes in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sind. Zudem kann eine Beteiligungsvereinbarung besondere Regelungen für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner innerhalb eines Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlagen vorsehen.

§ 6

Beteiligungsberechtigte Gemeinden

Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 7

Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. Hierfür haben der Vorhabenträger und die Standortgemeinden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger vorzulegende Beteiligungsentwurf. Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens eintreten.

(2) Die Beteiligungsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach den §§ 5 und 6 vorzusehen. Die Beteiligungsvereinbarung soll den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung tragen. Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beinhalten.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- c) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
- f) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- g) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenen Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Vorhabens beklagt, so verlängert sich die Frist zur

Nachweiserbringung für eine Beteiligungsvereinbarung um ein Jahr nach gerichtlicher Entscheidung.

§ 8

Ersatzbeteiligung

(1) Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben. Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gilt § 6 Absatz 2 Satz 4 bis 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend. Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

(2) Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben anzubieten. Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Absätzen 3 bis 6.

(3) Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 90 000 Euro je Megawatt installierter Leistung je Vorhaben. Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 Euro nicht übersteigen. Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 Euro möglich. Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D, in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. Es zählt der Stichtag 90 Tage vor der geplanten Emission der Nachrangdarlehen. Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(4) Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen. Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen sind vom Vorhabenträger schriftlich zurückzuweisen und werden im jeweiligen Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt. Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) Die Offerte des Vorhabenträgers nach Absatz 2 hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit auf Grund der Offerte wird vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. Die Offerte nach Absatz 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. Diese hat die Offerte nach Absatz 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält. Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte ge-

zeichnete Volumen zugewiesen ist. Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten.

§ 9

Ausgleichsabgabe

(1) Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichten.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage.

(3) Vor Erlass eines Bescheides nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde den Vorhabenträger und die Standortgemeinde anzufragen. Auf Wunsch des Vorhabenträgers, der Standortgemeinde, der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der zuständigen Behörde kann die nach § 12 Absatz 2 zu beauftragende oder einzurichtende Stelle einbezogen werden.

(4) Bei einem Vorhaben, das sich über mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden erstreckt, gilt § 6 Absatz 2 Satz 4 bis 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.

§ 10

Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.

Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder
7. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 sie die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung oder der Vergleichsabgabe voraussichtlich einsetzen wird.

(3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung, der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfasst.

§ 11

Transparenzplattform

(1) Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine Transparenzplattform, welche zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetz nachfolgende Informationen veröffentlicht:

- a) die vom Vorhabenträger nach § 4 Absatz 1 und 2 einzureichenden Informationen,
- b) die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- c) die vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- d) weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
- e) Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
- f) eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung sowie
- g) eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben.

Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

(2) Auf der Transparenzplattform werden Informationen zu den Offerten oder Angeboten der Vorhabenträger für den Beteiligungszeitraum frühestmöglich veröffentlicht. Darüber hinaus soll die zuständige Behörde weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung und Information über die Beteiligungsmöglichkeiten ergreifen. Hierzu können insbesondere regionale Tageszeitungen gehören. Dem Vorhabenträger dürfen hierfür keine Kosten auferlegt werden.

§ 12

Durchführung des Gesetzes und Verordnungsermächtigung

(1) Das für Energie zuständige Ministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. Das Ministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung an eine andere Behörde übertragen.

(2) Das für Energie zuständige Ministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die Streitfälle zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.

(3) Das für Energie zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich sind.

§ 13

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden.

§ 14

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergieausbau in der Bevölkerung, berichtet die Landesregierung zum 31. Dezember 2026, im Anschluss daran alle drei Jahre.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

– GV. NRW. 2023 S. 1386

764

**Bekanntmachung des Staatsvertrags über die
Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und dem Land Nieder-
sachsen über die Vereinigung der LBS West-
deutsche Landesbausparkasse, Anstalt des
öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche
Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des
öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse
NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts,
und über die LBS Landesbausparkasse NordWest**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Entwurf des Staatsvertrags über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, 14. Dezember 2023

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t MdL

S t a a t s v e r t r a g

über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest

Das Land Nordrhein-Westfalen und
das Land Niedersachsen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrags

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Satzung vom 29. Januar 2016 (MBI. NRW. S. 129)" durch die Wörter "Beschluss vom 23. Januar 2023 (MBI. NRW. S. 54)" ersetzt.
2. § 5 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die LBS NordWest kann Anteile an ihrem Stammkapital nur erwerben und diese als eigene Anteile halten aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung zur Einziehung zum Zwecke der Herabsetzung des Stammkapitals oder aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden, durch Beschluss der Trägerversammlung erteilten Ermächtigung, die den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Stammkapital, der fünfzehn vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegt."
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort "Rücklage" das Wort "verfügbare" eingefügt.

3. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "mit Zustimmung der an der Veräußerung von einer oder mehreren Beteiligungen am Stammkapital nicht beteiligten Träger" durch die Wörter "unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 8" ersetzt.
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)" durch die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51 S. 2)" ersetzt.
5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)" durch die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316)" ersetzt.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter "§ 324 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit" werden durch die Wörter "§ 35a Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes," ersetzt.
 - b) Die Wörter "Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51)" werden durch die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 72)" ersetzt.
7. In § 13 Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560)“ durch die Wörter „Artikel 1, Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt mit der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2023

Hannover, den 11. Oktober 2023

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen


Dr. Marcus Optendrenk

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Niedersachsen
Der Finanzminister
des Landes Niedersachsen


Gerald Heere

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00 – 12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 45,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70 Euro (ab Kalenderjahr 2024), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.04. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359